

Ausstellerreglement

Einleitung

Die Ausstellung «AURA» richtet sich an alle Personen, Firmen oder Organisationen, die Dienstleistungen oder Produkte in den Bereichen Esoterik, Gesundheit, Bewusstsein und verwandte Gebiete anbieten. Personen, Firmen und Organisationen reichen ihre Anmeldung auf dem von der Ausstellungsleitung herausgegebenen Anmeldeformular ein.

1. Durchführung und Anmeldung

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäß ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben eingereicht werden. Bei Kollektivständen hat der unterzeichnende Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen. Er haftet auch gegenüber der Ausstellungsleitung für die Verpflichtungen der Mitaussteller.

Die „AURA“ findet von Freitag, 28. November 2008 bis Sonntag, 30. November 2008 in der Halle 4.1. im Congress Center Basel statt. Die Öffnungszeiten sind:

Freitag und Samstag jeweils von 10.30 Uhr – 21.00 Uhr

Sonntag von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

2. Anerkennung der Bedingungen

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zusendung der Anmeldeformulare durch die Ausstellungsleitung begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. Die Ausstellungsleitung, bzw. zusätzlich von ihr beigezogene Fachleute entscheiden allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das Produktverzeichnis und die Dienstleistungen bzw. der Charakter und Geschäftszweck der ausstellenden Firma oder Privatperson. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produkte- und Dienstleistungsgruppen sind im Anmeldeformular aufzuführen und Ergänzungen nachträglich zu melden. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzabschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen erfolgte oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen. Eine Zulassung wird auch verweigert, falls fällige finanzielle Verpflichtungen aus früheren Vertragsverhältnissen gegenüber der Ausstellungsleitung noch nicht erfüllt sind.

4. Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Ausstellungsleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit des Ausstellers und der Objekte zum Thema unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausstellung entscheidend. Die Ausstellungsleitung erstellt aufgrund der im gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des

Ausstellers ersichtlich ist. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Ausstellungsleitung ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt. Die Ausstellungsleitung haftet dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

5. Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Standmiete sind im Anmeldeformular aufgeführt. Gleichzeitig mit der Vertragsbestätigung werden die Standmiete und Nebenkosten (inkl. Wanderlagerbewilligung Ziff.8) in Rechnung gestellt. 50 % der Rechnung ist sofort zahlbar, der Rest bis 31. Oktober 2008.

Über Stände, für welche die Anzahlung der 50 % des Gesamtbetrages nicht innert Frist erfolgt, kann die Ausstellungsleitung weiter verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 500.- zuzüglich allfälliger Nebenkosten zu bezahlen.

Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Mobiliervermietungen, Gutscheine, Parkplätze etc. müssen die Aussteller der Ausstellungsleitung in bar während der Messe bezahlen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Unter Vorbehalt von Ziffer 4 kann ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Ausstellungsleitung nicht entschädigungslos auf seine Teilnahme verzichten.

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Ausstellungsleitung auf seine Teilnahme, so haftet er für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 500.-, zuzüglich allfälliger Nebenkosten zu bezahlen. Über Stände, die zu Beginn der Messe noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die volle Standmiete und die Nebenkosten. Die Belastung von Kosten, die wegen Nichtbelegung des Standes entstehen, bleiben vorbehalten.

7. Ausstellungskatalog

Der Eintrag in den Ausstellungskatalog ist für jeden Aussteller obligatorisch und kostenlos. Aussteller, deren Neuanmeldungen weniger als 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung eintreffen, können im Katalog nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ausstellungsleitung lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab.

8. Barverkauf

Die Ausstellungsleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Barverkäufen. Der Wunsch des Ausstellers, während der Messe Barverkäufe zu tätigen, muss im Anmeldeformular in der hierfür vorgesehenen Spalte bekanntgegeben bzw. jederzeit nachgemeldet werden. Der Barverkaufsbeitrag wird von der Ausstellungsleitung in Rechnung gestellt. Außerhalb des Kantons Basel-Stadt ansässige Aussteller haben der Ausstellungsleitung eine Wanderlagergebühr zuhanden des Polizeidepartements Basel-Stadt zu entrichten. Die Wanderlagergebühr wird von der Messeleitung zusammen mit dem Barverkaufsbeitrag in Rechnung gestellt. Für den Verkauf und die Anpreisung von Medikamenten, Heilmitteln und Lebensmitteln gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Heilmittel- und Lebensmittelgesetzgebung.

9. Preisanschrift

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik frei; die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit zu versehen, oder es sind verbindliche Preise aufzulegen. Dies gilt auch für Beratungen.

10. Standbetreuung

Die Aussteller sind verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeiten der Messe ihre Güter auszustellen und durchgehend anwesend zu sein.

11. Haftung für Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Die Ausstellungsleitung lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

12. Höhere Gewalt

Die Ausstellungsleitung ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der jeweiligen Messe verunmöglichen, so bleibt die Standmiete bis zu einem Betrag, der den der Messe entstanden Kosten (einschließlich der Hallenmiete) entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

13. Sicherheit

Entsprechend den Vorschriften des Feuerwehrenspektorates darf zur Gestaltung der Ausstellung kein feuergefährliches Dekorationsmaterial wie Stroh, Schilfrohr, Tannenreisig oder leicht entflammables Material verwendet werden. Nachträgliche Auflagen sind ebenfalls zu erfüllen.

14. Produktpräsentationen

Produktpräsentationen und Selbstdarstellungen bilden einen Bestandteil der Ausstellung. Spezielle Vortragsräume werden dafür kostenlos bereitgestellt. Detaillierte Informationen erhalten Sie nach der Anmeldung.

15. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Ausstellungsleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und alle Nebenkosten. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

16. Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschließlich das Schweizerische Recht.

17. Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Basel, als der eingetragene Sitz der Psi-Tage AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.

Ausstellungsleitung „AURA“
Basel, Januar 2007

Ausstellungsleitung „AURA“

Saskia Riat, Neuweilerstr. 15, CH-4054 Basel
Telefon: +41 (0)61 383 97 22
Telefax: +41 (0)61 383 97 21
E-Mail: saskia.riat@psi-tage.ch
Internet: www.psi-tage.ch

Konti

Postkonto: 40-724916-7
Psi-Tage AG, Neuweilerstr. 15, 4054 Basel

Bankkonto: Basler Kantonalbank
Psi-Tage AG, Neuweilerstr. 15, 4054 Basel
Konto-Nr. 16 416.572.45, Clearing-Nr. 770
Swiftcode BKBBCHBB

Postgirokonto Deutschland
Psi-Tage AG, CH-4054 Basel
Konto-Nr. 626 613 754, BLZ 660 100 75